

Stipendienvertrag

Der Kreis Pinneberg, Fachdienst Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport, Kurt-Wagener-Str.11, 25337 Elmshorn, vertreten durch die Landrätin,

- nachstehend Stipendiengeber genannt -

und

Vorname Name

geb.

wohnhaft in

- nachstehend Stipendiat genannt -

schließen diesen Vertrag über die Gewährung eines Stipendiums für die Erzieher*Innen bzw. Heilerziehungspfleger*Innen Ausbildung mit dem Ziel, dem Stipendiaten durch die finanzielle Unterstützung die Ausbildung zu ermöglichen.

Grundsätze

(1) Das Stipendium wird auf Grundlage der bestehenden „Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Schüler*innen der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege an der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg“ (Richtlinie) gewährt, welche Bestandteil dieses Vertrages sind.

(2) Der Stipendiat erhält das Stipendium bei Vorliegen der Voraussetzungen

- (a) die Fachschule für Sozialpädagogik bzw. die Fachschule für Heilerziehungspflege der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg zu besuchen und
- (b) eine entsprechende berufliche Tätigkeit im Kreis Pinneberg nach der Ausbildung anzustreben sowie
- (c) über keine anderweitigen staatlichen Unterstützungsleistungen (u.a. BaföG) zu verfügen.

(3) Das Stipendium wird während der Zeit der Prüfung anderer - übergeordneter - Ansprüche (u.a. BaföG, Förderprogramme) und dessen anschließender Gewährung als Übergangs- oder Zwischenfinanzierung gewährt.

1. Pflichten und Absichtserklärung des Stipendiaten

Der Stipendiat ist verpflichtet, seine Ausbildung im Sinne der §§ 5 und 6 der Richtlinie zu betreiben, u.a. die Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit abzulegen.

Der Stipendiat erklärt seine Absicht, für mindestens 3 Jahre nach dem erfolgreichen Abschluss der schulischen Ausbildung im Kreis Pinneberg in einem der für den Abschluss relevanten Berufsfelder mit einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung mit mindestens 25 Wochenstunden tätig zu sein.

2. Nachweispflichten und Informationspflichten des Stipendiaten

(1) Der Stipendiat hat folgende Nachweispflichten:

a) Während der Ausbildung ist nach jedem Schulhalbjahr durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen, dass die Ausbildung ordnungsgemäß absolviert wird.

b) Nach Abschluss der Ausbildung hat der Stipendiat das Bestehen der Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen.

(2) Der Stipendiat hat den Stipendiengeber unverzüglich über den Erhalt anderweitiger staatlicher Unterstützungsleistungen und über jegliche Unterbrechung sowie deren Dauer unter Vorlage entsprechender Nachweise bzw. den Abbruch der Ausbildung zu informieren, ebenso über alle sonstigen Umstände, die für den Erhalt des Stipendiums von Bedeutung sind.

3. Auszahlung des Stipendiums

(1) Das monatliche Stipendium beträgt, entsprechend der aktuell gültigen Mindestausbildungsvergütung, derzeit € 649,00.

(2) Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Monatsanfang durch den Stipendiengeber auf ein von dem Stipendiaten mitzuteilendes Bankkonto.

(3) Das Stipendium wird gewährt ab dem Beginn der Ausbildung am 01.08.2024 und wird längstens für die Dauer der Regelbeschulung von 36 Monaten ausgezahlt.

4. Rechtsstellung

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es verpflichtet den Stipendiaten während der Dauer der Ausbildung zu keiner Arbeitnehmertätigkeit für den Stipendiengeber. Eventuell auf den Stipendienbetrag anfallende Steuern trägt der Stipendiat. Kranken- und Sozialversicherung stellt der Stipendiat in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten sicher.

5. Beendigung und Kündigung des Stipendiums

Das Stipendium endet vorzeitig, soweit der Stipendiat von anderer Stelle Fördergelder, vorrangig u.a. BAföG, oder ein anderes Stipendium erhält.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt bei schweren Verstößen gegen den Vertrag vorbehalten, u.a. wenn a) das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Stipendiengewährung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind;

b) der Stipendiat beharrlich und wiederholt die Zusammenarbeit verweigert oder seine Nachweis- und Informationspflichten wiederholt nicht erfüllt.

6. Aussetzung / Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Zahlung des Stipendiums wird ausgesetzt bzw. nicht vollzogen,
 - a. wenn die notwendigen Unterlagen und Nachweise nicht erbracht werden;
 - b. wenn die schulische Ausbildung länger als 2 Monate unbegründet unterbrochen wird;
 - c. für den Zeitraum einer begründeten Unterbrechung der Ausbildung (z.B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) bei Vorlage entsprechender Nachweise.

- (2) Die Zahlung des Stipendiums wird vollständig zurückgefordert, wenn
 - a. die schulische Ausbildung von dem Stipendiaten aus Eigeninitiative abgebrochen wird und der Stipendiat die Gründe des Abbruches zu vertreten hat; die Rückzahlungspflicht besteht auch, wenn die Ausbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig abgebrochen wird;
 - b. die Abschlussprüfung nicht bestanden wird;
 - c. der Stipendiat bzw. die Stipendiatin der Schule verwiesen wird;
 - d. eine entsprechend der Ausbildung mögliche einschlägige sozialversicherungspflichtige Tätigkeit nach Abschluss der schulischen Ausbildung nicht binnen 12 Monate aufgenommen wird.

- (3) Sofern die aufgenommene und einschlägige sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer Arbeitszeit von mindestens 25 Wochenstunden nicht im Kreis Pinneberg für mindestens 3 Jahre ausgeführt wird, ist eine anteilige monatlich ratierliche Rückzahlung des Stipendiums zu leisten. Die Rückzahlung beträgt 50% des Stipendiums anteilig 1/36 pro nicht beschäftigten Monat. Die Frist zur Aufnahme der Beschäftigung im Kreis Pinneberg beträgt 6 Monate nach Abschluss der Qualifizierung. Auf Antrag ist eine Verlängerung (u.a. wegen Auslandsaufenthalt, Mutterschutz, Elternzeit) möglich.

- (4) Im Falle einer Gewährung anderer Zuschüsse, ist das Stipendium für den betreffenden Zeitraum rückzahlungspflichtig.

- (5) In Fällen der Täuschung oder besonders schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Stipendiaten kann auch eine Rückzahlung der bereits geleisteten Beträge verlangt werden.

7. Sonstiges

Abschluss, Durchführung und Abwicklung dieser Vereinbarung erfolgt für den Stipendiengeber durch den Kreis Pinneberg, Fachdienst Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport.

Der Stipendiat hat alle Angaben und Nachweise ausschließlich bei der Kreisverwaltung Pinneberg einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang dort an.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle

der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Wenn sich maßgebliche Umstände ändern, kann eine Nachverhandlung stattfinden.

Dieses Rechtsverhältnis unterliegt dem bürgerlichen Recht.

Pinneberg, den

Kreis Pinneberg

Pinneberg, den

Stipendiat
